

Das Fracking-Gesetz wird zum Freifahrtschein für eine fragwürdige Technologie

BUND-Analyse zum geplanten Fracking-Gesetz der Bundesregierung

Stand: 27. November 2014

Am 19. November 2014 veröffentlichte das Bundesumweltministerium geplante Änderungen am Wasserhaushaltsgesetz und an anderen bereits existierenden Gesetzen – seither wird dieses Paket als „Fracking-Gesetz“ bezeichnet. Nachdem die vorherige Bundesregierung daran gescheitert war, Fracking unter Berücksichtigung einiger – aus BUND-Sicht unzureichender – ökologischer Prämissen zuzulassen, und nach einem Monate andauernden Ringen zwischen dem wirtschaftsfreundlichen Flügel der CDU, dem Kanzleramt, dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium, schlägt Umweltministerin Barbara Hendricks nun einen Weg ein, der dazu führen könnte, diese risikoreiche, teure und klimapolitisch kontraproduktive Technologie zur Gasförderung fast überall in Deutschland zu erlauben.

Drei zentrale Neuerungen

Ein Großteil der Auflagen für die Hochrisikotechnologie Fracking, die zuvor diskutiert wurden, wären mit Verabschiedung der inzwischen geplanten Gesetzesänderungen vom Tisch. Diese Änderungen laufen auf drei *zentrale Neuerungen* bezüglich der Regulierung von Fracking in Deutschland hinaus.

- 1) Der Gesetzgeber sieht vor, die Risiken des Fracking für Grund- und Trinkwasservorkommen insoweit zu berücksichtigen, dass diese Technologie durch eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes als „*Gewässerbenutzung*“ definiert wird. Das bedeutet, dass die zuständigen Wasserbehörden eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen müssen, bevor eine Bewilligung für ein Fracking-Vorhaben vergeben werden kann. Bislang waren es allein die Bergämter, die über Fracking-Vorhaben entscheiden konnten. Jedoch sind die Bergämter weiterhin federführend in dem Verfahren und letztendlich zuständig für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2) Das Umweltministerium schlägt vor, eine *Kommission* mit sechs Mitgliedern zu installieren, die mehrheitlich entscheiden soll, ob der Einsatz der Fracking-Technologie in einer bestimmten Gesteinsformation als unbedenklich gesehen wird oder nicht. Sie soll außerdem sicherstellen, dass die verwendeten Fracking-Chemikalien nicht wassergefährdend sind. Diese Expertenkommission soll aus drei Vertretern geologischer Institute (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Landesamt für Geologie, Deutsches Geoforschungszentrum Potsdam), zwei Vertretern von Umweltinstitutionen (Umweltbundesamt und Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig) und einem Vertreter einer noch zu benennenden wissenschaftlichen Einrichtung bestehen. Das Votum dieser Kommission hat jedoch keinen bindenden Charakter, die letztendliche Entscheidungsbefugnis soll bei den zuständigen Bergämtern und Wasserbehörden verbleiben.

Tatsächlich könnte die Kommission, da sie auf Bundesebene eingesetzt wird, jedoch entscheidungsmächtiger sein als zuständige lokale Behörden und es diesen schwer machen, sich gegen deren Votum zu stellen. Insofern würden legitimierte demokratische Institutionen und Prozesse, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz – und dies alles zu Lasten der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt – unterlaufen. Die Kommission könnte in diesem Sinne eine Hintertür sein, um Fracking vorbei an den zuständigen Behörden möglich zu machen.

- 3) Durch eine Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung im Bundesbergrecht wird für Fracking-Vorhaben eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgeschrieben. Dies ist jedoch nicht geeignet, umweltgefährdendes Fracking zu verhindern. Der Einsatz der Fracking-Technologie ist zu verbieten, und nicht mittels UVPs und anderen Instrumenten zu ermöglichen.

Die vorgesehenen prozeduralen Änderungen stellen zwar Hürden für die Vergabe von Erlaubnissen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme mittels Fracking dar, es sind jedoch viel zu niedrige Hürden. Sie werden den Prozess der Vergabe von Bewilligungen in der Praxis wohl verlangsamen, jedoch nicht stoppen können. Die zuständigen Behörden allein können die Vergabe entsprechender Bewilligungen verhindern; dies ist jedoch bereits jetzt der Fall. Das Gesetz gibt ihnen außer der Definition von Fracking als „Gewässerbenutzung“ keine neuen Instrumente in die Hand, um die Erlaubnisvergabe zu erschweren. In Wasser- und Naturschutzgebieten soll entsprechend der geplanten Gesetzesänderungen Fracking nicht zugelassen werden – eine Regelung, die aufgrund des Schutzstatus dieser Flächen eigentlich selbstverständlich ist. Äußerst kritisch ist jedoch zu beurteilen, dass direkt neben diesen Schutzflächen gefracked werden darf – dass also unter Umständen auch unterhalb von Schutzgebieten chemische Substanzen in den Boden geleitet werden, die die Gebiete dann verschmutzen könnten.

In NATURA-2000-Gebieten wiederum soll Fracking zwar in Schiefer- und Kohleflözgesteinen nicht erlaubt sein, jedoch grundsätzlich künftig auch nicht verboten werden. Im Sandstein darf in Zukunft auch in NATURA-2000-Gebieten gefracked werden – vorbehaltlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit stellen diese Neuregelungen inakzeptable Eingriffe in das Bundesnaturschutzgesetz dar, die jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehren und die Unversehrtheit dieser nach Europarecht geschützten Gebiete grundsätzlich gefährden.

Des Weiteren wird versäumt, eine Regelung für den Umgang mit dem bei Fracking-Vorhaben anfallenden sogenannten Flowback aufzuzeigen. Beim Fracking wird das in den Untergrund eingepresste Frack-Fluid mit dem Erdgas zum Teil zurückgefördert. Das Frack-Fluid mischt sich dabei mit Formationswasser, das in den Gesteinsporen enthalten ist und beim Fracking ausgespült wird. Je nach geologischer Beschaffenheit ist das Formationswasser mit Schwermetallen wie Quecksilber, Kohlenwasserstoffen wie dem krebserregenden Benzol oder radioaktiven Substanzen wie Radon belastet. Die gängige Praxis der Verpressung des Flowbacks in tiefe Erdschichten soll auch künftig erlaubt sein. Dies ist eine zentrale Schwäche der geplanten Gesetzesänderungen. Das Flowback stellt ein erhebliches Gefährdungspotential für Grundwasservorkommen dar und darf diese auf keinen Fall erreichen.

Was bedeutet der „Fracking-Gesetzesentwurf“ de facto für derartige Vorhaben?

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird Genehmigungsverfahren für Fracking-Vorhaben in Deutschland erschweren, jedoch nicht behindern. Wenn er so verabschiedet wird, ist es ein „Fracking- Ermöglichungsgesetz“. Momentan werden aufgrund des starken Protests betroffener Anwohner, entsprechender Moratorien auf Landesebene und der Risikoeinschätzung zuständiger Behörden in Deutschland kaum Erlaubnisse für Fracking-Bohrungen erteilt. Das wird sich nach Verabschiedung dieses „Fracking- Ermöglichungsgesetz“ ändern. Es wird eine große Anzahl entsprechender Anträge geben, deren Realisierung nur verhindert werden kann, wenn die zuständigen Berg- und Wasserbehörden dementsprechend entscheiden. Somit plant der Gesetzgeber, Fracking in Deutschland nicht zu verbieten, sondern diese umweltschädliche Form der Förderung fossiler Energiequellen grundsätzlich zu ermöglichen.

Die durch den Gesetzesentwurf eingefügten scheinbaren "Hürden" für Fracking im Wasserrecht und UVP-Recht erweisen sich eher als "Gleitmittel" für die Anwendung dieser Technologie, als dass hierdurch Fracking und damit verbundene Schäden wirksam und grundlegend verhindert werden könnten. Die Kommission soll die zentrale Hintertür sein, über die ohne demokratische und öffentliche Kontrolle Bewilligungen für Fracking ausgesprochen werden sollen.

Insgesamt spürt man in diesem Entwurf schon den Geist von TTIP, da die Politik aus Angst vor Schadensersatzklagen sich nicht traut, eine mit höchsten und dauerhaften Schadensrisiken verbundene Technik einfach zu verbieten.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) lehnt dieses „Fracking- Ermöglichungsgesetz“ ab. Im Zusammenhang der begonnenen Energiewende gilt es, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, Strom und Wärmeenergie weitgehend einzusparen und sich von fossilen Energieträgern zu verabschieden. Das geplante „Fracking-Gesetz“ der Bundesregierung lädt hingegen dazu ein, sich auf die Suche nach bisher unzugänglichen fossilen Gasvorräten zu machen – inklusive der damit verbundenen Risiken. Dies konterkariert die nationalen Klimaziele, geht mit einem immensen Flächen- und Wasserverbrauch einher und gefährdet großräumig die Grund- und Trinkwasservorkommen hierzulande.

Anstatt die Gasförderung in Deutschland per „Fracking- Ermöglichungsgesetz“ auszuweiten, muss die Bundesregierung den Ausstieg aus den fossilen Energiequellen engagiert angehen, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter beschleunigen und Energieeinspar- und effizienzmaßnahmen konsequent umsetzen. Deshalb plädiert der BUND für ein klares gesetzliches Verbot von Fracking durch entsprechende Änderungen im Bundesberggesetz.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Ann-Kathrin Schneider

Referat Internationale Klimapolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 2 75 86-468

AnnKathrin.Schneider@bund.net

www.bund.net